



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT

Sicherheit von Lebens- und Futtermitteln, Innovation
Direktor

Brüssel, den
 SANTE E4

Sehr geehrter Petitionär,

Betreff: Weitere Anwendungseinschränkungen für Neonikotinoide

Bitte lassen Sie mich zu Anfang betonen, dass die europäische Gesetzgebung die Kommission und die Mitgliedsstaaten dazu ermächtigt, alle Maßnahmen zu treffen, die den Schutz der menschlichen und tierlichen Gesundheit sowie der Umwelt sicherstellen, wie dies im vorliegenden Falle für das mögliche Risiko für Bienen zutrifft.

Die Kommission hat bereits im Jahre 2013 das Inverkehrbringen und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und behandeltem Saatgut die eines dieser 3 Neonikotinoide enthalten wesentlich eingeschränkt (Richtlinie (EU) Nr 485/2013)¹; dies schließt die Verwendung bei vielen Gemüse- und Obstarten ein. Diese Entscheidung basierte auf neuen wissenschaftlichen Studien die zu jener Zeit bekannt wurden.

Die Richtlinie enthält eine an die Antragsteller dieser 3 Wirkstoffe gerichtete Verpflichtung, bis zum 31. Dezember 2014 bestätigende Daten einzureichen. Es ist wichtig, festzuhalten, dass die bestätigenden Daten dazu dienen, die Sicherheit derjenigen Anwendungen zu bestätigen die gegenwärtig als sicher angesehen werden und daher noch zugelassen sind. Die Bewertung der bestätigenden Daten wurde ohne Verzögerung begonnen. Die Schlussfolgerungen der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) zum Bewertungsverfahren der eingereichten Daten (EFSA conclusions) für die Wirkstoffe Clothianidin² und Imidacloprid³ wurden im Oktober 2016 veröffentlicht, wobei weitere Risiken für Bienen durch die Anwendung dieser Wirkstoffe identifiziert wurden. Die für Thiamethoxam vorgelegten Daten reichten nicht aus um eine derartige Bewertung durchzuführen. Aus diesem Grunde werden momentan für alle drei Wirkstoffe Arbeitsdokumente mit den Mitgliedsstaaten diskutiert, die eine weitere Einschränkung der Genehmigungsbedingungen vorschlagen. Nichtsdestotrotz möchte ich festhalten, dass der formale Entscheidungsprozess noch nicht abgeschlossen ist.

Angesichts ihrer wichtigen Rolle als Bestäuber in der Natur aber auch für viele Nutzpflanzen misst die Kommission dem Schutz der Bienen höchste Bedeutung zu.

¹ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 485/2013 der Kommission vom 24. Mai 2013 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Bedingungen für die Genehmigung der Wirkstoffe Clothianidin, Thiamethoxam und Imidacloprid sowie des Verbots der Anwendung und des Verkaufs von Saatgut, das mit diese Wirkstoffe enthaltenden Pflanzenschutzmitteln behandelt wurde. ABl. L 139 vom 25.5.2013, S. 12–26

² EFSA Journal 2016;14(11):4606 [34 pp.].

³ EFSA Journal 2016;14(11):4607 [39 pp.].

Daher ist es unabdingbar, dass die Bewertung des möglichen Risikos für Bienen aufgrund der aktuellsten wissenschaftlichen Erkenntnisse erfolgt.

Das Zulassungssystem für Pflanzenschutzmittel der EU ist sehr am Schutzgedanken orientiert; es stellt sicher, dass jeder Wirkstoff einer gründlichen Risikobewertung unterzogen wird, bevor eine Entscheidung über seine Genehmigung gefällt wird. Ein Wirkstoff wird nur dann zugelassen, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass seine Anwendung unter realistischen Bedingungen keine schädlichen Auswirkungen auf die menschliche oder tierliche Gesundheit und keine unzulässigen Auswirkungen auf die Umwelt hat. Im Falle der drei erwähnten Neonicotinoide wurden spezielle Maßnahmen ergriffen um sicher zu stellen, dass EFSA alle relevanten Informationen zur Verfügung standen und umfänglich gewürdigt wurden.

Die Kommission hat die in den EFSA Conclusions vorgestellten Ergebnisse eingehend geprüft und wird, im Rahmen ihrer gesetzlichen Verpflichtungen gemäß Richtlinie (EG) Nr 1107/2009⁴, weitere Schritte einleiten.

Nichtsdestotrotz möchte ich Ihnen versichern, dass bei der Formulierung der endgültigen Position die von Ihnen geäußerten Bedenken angemessen berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen,



Sabine Jülicher

⁴ Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates. ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1–50